

Kurztitel

Schiffahrtsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 62/1997 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 180/2013

§/Artikel/Anlage

§ 143

Inkrafttretensdatum

01.07.1997

Außerkrafttretensdatum

06.08.2013

Text**Antrag**

§ 143. Bei Antragstellung sind die Nachweise über die Erfüllung der in § 142 Abs. 1, 4 und 5 angeführten Voraussetzungen vorzulegen sowie die Bezeichnung, die Standorte der Schiffsführerschule sowie die Lehrpersonen bekanntzugeben.